Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG





IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

S

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich Altmark, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,

Beklagter,

wegen
Vermessungsrecht (Kosten)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kubon für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten vom 31.01.2006, mit dem er zu einem Teil der Kosten eines Bodensonderungsverfahrens herangezogen wurde, in dessen Rahmen auch die Grenzen des im Eigentum einer Erbengemeinschaft,

zu der der Kläger gehört, stehenden Flurstücks mit der Bezeichnung F

3 in

G festgestellt wurde. Das Bodensonderungsverfahren ist bestandskräftig abgeschlossen, gegen den mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Leistungsbescheid des Beklagten hat der Kläger am 09.02.2009 zunächst Klage zum Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt Klage erhoben, die wegen sachlicher Unzuständigkeit mit Verweisungsbeschluss vom 13.05.2009 an das erkennende Gericht verwiesen wurde.

Zur Klagebegründung hat der Kläger ausgeführt, er fühle sich durch die Bodensonderung enteignet und in seinen Menschenrechten verletzt. Schriftlich hat er zahlreiche Beweisund sonstige Anträge zum seiner Ansicht nach rechtswidrigen Verhalten der Behörden des Landes Sachen-Anhalt angekündigt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 31.01.2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei verfristet, das Verfahren sei abgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist unzulässig.

Die Klage ist verfristet. Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen belastenden Verwaltungsakt beträgt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids. Der Bescheid des Beklagten vom 31.01.2006 gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 2 VwVfG am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, mithin wohl am 04.02.2006, einem Sonnabend. Fristablauf zur Erhebung einer Anfechtungsklage war gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG demzufolge am Montag, den 06.03.2006. Die am 09.02.2009 erhobene hier streitgegenständliche Klage wahrt diese Frist nicht.

Da die Klage bereits unzulässig ist, kommt es auf die schriftsätzlich angekündigten Beweisanträge des Klägers sowie die sonstigen Anträge, soweit sie überhaupt leserlich und verständlich sind, nicht entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708, 709, Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBI. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBI, LSA S. 44) eingereicht werden.

Kubon

VO

